

Fragen & Antworten zur Online-Veranstaltung „Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Fachstellen für pflegende Angehörige“ am 07.11.2023

(Stand 11/2023)

Im Rahmen der Online-Veranstaltung „Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Fachstellen für pflegende Angehörige“ am 07.11.2023, welche von der Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern gemeinsam mit dem Bayerischen Landesamt für Pflege (LfP) umgesetzt wurde, konnten Teilnehmende schriftlich Fragen zur Förderung und zum Förderantrag stellen.

Diese Fragen wurden aufgenommen, gesammelt und nun schriftlich beantwortet. Sie finden die Fragen und Antworten in diesem Dokument zusammengefasst.

Bitte beachten Sie, dass keine projektbezogenen Fragen beantwortet werden konnten. Wenden Sie sich hierfür bitte direkt an Ihre/n Sachbearbeiter/in vom LfP.

Träger der Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern ist die Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern. Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege gefördert. Dieses Projekt wird aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Bayern und der Privaten Pflegepflichtversicherung gefördert.

Freie Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft Bayern



Arbeitswohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



Bayerisches
Rotes
Kreuz



Landes-
Caritasverband
Bayern

Diakonie
Bayern

DER PARITÄTISCHE
BAYERN

LANDESVERBAND ISRAELITISCHER
KULTUSGEMEINDEN IN BAYERN

Festhalten,



was verbindet.

Bayerische Demenzstrategie

gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



1. Allgemeine Fragen

- a) **Was bedeutet „Förderung bis zu...“? Wann wird der volle Betrag gefördert? Welche Umstände würden zu einer Kürzung des vollen Förderbetrags führen?**

Grundsätzlich wird die maximale Förderpauschale ausgezahlt. Ggfs.- könnte es bei einer Mittelknappheit oder Überfinanzierung zu einer Kürzung der Förderung kommen.

- b) **Das Bayerische Rote Kreuz ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Muss auch hier die Freistellungsbescheinigung (bzw. Nichtveranlagungsbescheinigung) vorgelegt werden?**

Bei Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts muss kein Freistellungsbescheid des Finanzamts vorgelegt werden.

- c) **Können der Anerkennungsantrag und der Förderantrag gleichzeitig gestellt werden?**

Grundsätzlich können beide Anträge gleichzeitig gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass der zugrundeliegende Anerkennungsbescheid eine Voraussetzung für die Förderung darstellt.

- d) **Welche Unterlagen und Anlagen sind bei einem Folgeantrag mitzusenden?**

Es müssen insbesondere diejenigen Anlagen mit dem Förderantrag (bei einem Folgeantrag) eingereicht werden, bei denen es Änderungen gab.

Insofern müssen bei einem Folgeantrag grundsätzlich nur die Änderungen gegenüber dem Vorjahr angegeben werden.

Anlagen, wie z.B. die Anlage 1 (Helferliste Betreuungsgruppen und TiPi) und Anlage 5 (Datenerhebung gemäß § 7 SGB XI) sind nur bei Änderungen oder bei einem Erstantrag einzureichen.

- e) **Wann müssen unter Punkt 4 (Angebote zur Unterstützung im Alltag, ab Seite 5 im Förderantrag) Angaben gemacht werden?**

Bitte füllen Sie die jeweiligen Punkte (z.B. Angaben zum geplanten Umfang) innerhalb des beantragten Angebotes nur aus, wenn es sich beim Antrag um einen Erstantrag handelt oder sich Änderungen des bestehenden Angebotes (z.B. geänderter Umfang) ergeben.

- c) **Zu (Teil-) Auszahlung (Punkt 8 im Förderantrag auf Seite 21): Sind die Teilauszahlungen (70 % und 30%) auch kumulativ möglich?**

Ja, das ist möglich.

2. Kommunalen Zuschuss bzw. Mittel der Arbeitsförderung

a) Ist die Prüfung kommunaler Zuschüsse/Mittel der Arbeitsförderung zwingend erforderlich? (siehe Seite 4 im Förderantrag, Punkt 3.1)

Ja, es ist grundsätzlich zu prüfen, ob kommunale Zuschüsse bzw. Mittel der Arbeitsförderung möglich sind.

b) Wo kann man Zuschüsse des Bezirks eintragen?

Der Zuschuss des Bezirks kann vergleichbar zu dem Zuschuss der Kommune gehandhabt werden und dementsprechend auf Seite 2 des Verwendungsnachweis in der Tabelle bei den Zuschussgebern/Zweck des Zuschusses/Zuschussbetrag angegeben werden.

c) Muss die kommunale Befürwortung immer wieder jährlich mit dem Förderantrag eingereicht werden oder genügt es einmal die Befürwortung einzureichen?

Sofern sich die kommunale Befürwortung speziell auf ein Förderjahr bezieht, ist für das Förderjahr eine neue einzureichen. Falls die kommunale Befürwortung „bis auf Weiteres“ oder für einen längeren Zeitraum ausgestellt wird, ist das nicht notwendig.

3. Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA)

- a) **Wenn eine ehrenamtliche Helferin/ein ehrenamtlicher Helfer oder auch eine neue Fachkraft zur Leitung eines AUA neu hinzukommt, wo muss dann diese Angabe gemacht werden?**

Sollten zu einem Angebotsformat neue Helfende oder z.B. eine neue Fachkraft zur Leitung des AUA hinzukommen, dann ist im Förderantrag unter Punkt 4 (ab Seite 5 im Förderantrag) unter dem jeweiligen Punkt (bzw. Angebotsformat) diese Angabe zu machen.

Die Anlage 2 (Helferliste ehrenamtlich Helfender) ist bei einer Änderung der ehrenamtlich Helfenden mit abzugeben. Zusätzlich muss der Qualifikationsnachweis der Helferin, des Helfers oder der leitenden Fachkraft dem Förderantrag beigelegt werden. Bzgl. der Einsatzstunden müssen die geplanten Stunden angegeben werden.

- b) **Müssen für jedes Angebot (Ehrenamtlicher Helferkreis, Alltagsbegleiter, etc.) jeweils 100 Einsatzstunden der ehrenamtlich Helfenden erreicht und somit geleistet werden?**

Nein, es müssen mind. 100 Einsatzstunden im häuslichen Bereich insgesamt erreicht werden. Zum häuslichen Bereich gehören die Angebotsformate ehrenamtlicher Helferkreis, haushaltsnahe Dienstleistungen, Alltagsbegleitung und Pflegebegleitung.

Das bedeutet, die Einsatzstunden aus dem Bereich ehrenamtlicher Helferkreis, haushaltsnahe Dienstleistungen, Alltagsbegleitung und Pflegebegleitung können zusammengezählt werden und müssen insgesamt auf mind. 100 Einsatzstunden kommen.

- c) **Bzgl. der Einsatzstunden (mind. 100 Einsatzstunden) der ehrenamtlich Helfenden: Was ist zu tun, wenn die Mindestanzahl der Einsatzstunden im Förderantrag noch nicht sicher angegeben werden kann?**

Grundsätzlich sind die geplanten Einsatzstunden im Förderantrag anzugeben. Mit Verwendungsnachweisprüfung werden die tatsächlichen Einsatzstunden gefördert, sofern insgesamt 100 Einsatzstunden im häuslichen Bereich gegeben sind.

- d) **Müssen bei einem AUA, welches erst im Laufe des Jahres 2024 startet (z.B. zum 01.07.24) auch mind. 100 Einsatzstunden geleistet werden?**

Ja, auch in diesem Fall gelten die Mindeststunden der ehrenamtlich Helfenden.

- e) **Zu Helferlisten (z.B. Anlage 1 und 2): Reicht im Förderantrag nur die Anzahl der Helfenden oder müssen auch im Förderantrag die Namen der Helfenden angegeben werden?**

Sofern es sich um einen Erstantrag handelt, ist die jeweilige Anlage (Helferliste) mit den Namen der ehrenamtlich Helfenden anzugeben.

Sofern es sich um einen Folgeantrag mit Änderungen zum Vorjahr (z.B. neue ehrenamtlich Helfende) handelt, ist ebenfalls eine aktualisierte Helferliste abzugeben. In diesem Fall sollte auch der Qualifikationsnachweis des neuen ehrenamtlich Helfenden beigelegt werden.

Sofern es sich um einen Folgeantrag ohne Änderungen zum Vorjahr (Helfende sind gleichgeblieben) handelt, muss keine Helferliste abgegeben werden.

- f) **Gibt es bei den Angehörigengruppen eine Mindestteilnehmerzahl?**

Durchschnittlich müssen mind. 3 Angehörige je Gruppentreffen teilnehmen.

- g) **Welcher Kostensatz darf den Personen mit Pflegegrad bei ehrenamtlichen Angeboten in Rechnung gestellt werden?**

Bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag, die eine einzelfallbezogene Unterstützung (dazu gehört: ehrenamtlicher Helferkreis, Alltagsbegleiter:innen, Pflegebegleiter:innen und haushaltsnahe Dienstleistungen) der Pflegebedürftigen mit ehrenamtlich Helfenden

vorsehen, ist der Kostensatz für eine Einsatzstunde nicht höher als der für die jeweilige Tätigkeit maßgebliche Mindestlohn zuzüglich eines 50 %igen Aufschlags für Fixkosten (§ 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AVSG).

Der maßgebliche Mindestlohn für die Angebotsformate *ehrenamtlicher Helferkreis, Alltagsbegleiter:innen und Pflegebegleiter:innen* ist der Mindestlohn Pflege. Dieser Mindestlohn steigt ab dem 01.12.2023 auf 14,15 €. Der maximale Kostensatz setzt sich folgendermaßen zusammen: 14,15 € + 7,08 € (50 %iger Fixkostenaufschlag) = 21,23€.

Ab 01.12.2023 kann also ein maximaler Kostensatz von 21,23 € pro Stunde mit der Person mit Pflegegrad abgerechnet werden.

Der maßgebliche Mindestlohn für das Angebotsformat *haushaltsnahe Dienstleistungen* ist der Mindestlohn Gebäudereinigung, Innen- und Unterhaltsreinigung. Dieser Mindestlohn steigt ab dem 01.01.2024 auf 13,50 €. Der maximale Kostensatz setzt sich folgendermaßen zusammen: 13,50 € + 6,75 € (50 %iger Aufschlag) = 20,25 €.

Ab 01.01.2024 kann also ein maximaler Kostensatz von 20,25 € pro Stunde für haushaltsnahe Dienstleistungen mit der Person mit Pflegegrad abgerechnet werden.

h) Zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Helfende: Gibt es eine Höchstsumme an Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Helfende?

Die Aufwandsentschädigung darf die Aufwendungen der Ehrenamtlichen für Ihr Engagement nicht offenbar übersteigen. Die Aufwandsentschädigung sollte unter dem jeweiligen Mindestlohn liegen.

Die Aufwandsentschädigung, die ehrenamtlich Helfende erhalten, darf pro ehrenamtlich Helfenden nicht die Obergrenze nach § 3 Nr. 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes überschreiten (3.000 € im Jahr pro ehrenamtlich Helfender).

i) Wie kann sichergestellt werden, dass ein ehrenamtlicher Helfer oder eine ehrenamtliche Helferin nicht die Obergrenze von 3.000 € pro Jahr übersteigt, insbesondere wenn die Person noch bei anderen Vereinen ehrenamtlich engagiert ist?

Die Sicherstellung liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Trägers bzw. der ehrenamtlich tätigen Person.

j) Muss bei einer Erhöhung der Anzahl von Betreuungs- oder Angehörigengruppen auch das Konzept zur Qualitätssicherung geändert und neu angehängt werden?

Sofern zum Angebotsformat schon eine Anerkennung und damit auch ein Konzept zur Qualitätssicherung vorliegt, ist dies nicht notwendig.

k) Zu haushaltsnahen Dienstleistungen: Weshalb wird der Beschäftigungsanteil der leitenden Fachkraft bei den haushaltsnahen Dienstleistungen abgefragt?

Dies ist notwendig, um analog zum TV-L eine Vergleichsberechnung der Personalausgaben im Rahmen des Ausgaben- und Finanzierungsplans durchführen zu können.

l) Zu Fachkräften: Was ist, wenn die leitende Fachkraft eines AUA zeitgleich auch Pflegedienstleistung (PDL) des dem Verein zugehörigen Pflegedienstes ist? Wie ist dann der Anteil auf das Projekt umzurechnen?

Grundsätzlich können nur die für AUA aufgewendeten Zeiten als projektbezogen anerkannt werden.

m) Zu Angehörigengruppen: Eine Angabe der durchschnittlichen Teilnehmerzahl an den geplanten Treffen für 2024 ist erforderlich. Soll hier eine Schätzung angegeben werden?

Ja, das ist korrekt. Bitte geben Sie Ihre geplante Teilnehmerzahl an. Die Förderfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn durchschnittlich mind. 3 Teilnehmer vorhanden sind.

n) Zur Fachkraft-Qualifikation: Welche Qualifikation benötigt eine Fachkraft zur Leitung des Angebotsformats Betreuungsgruppe?

Fachkräfte zur Leitung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag benötigen insbesondere ein abgeschlossenes Studium aus den Bereichen Soziales, Gesundheit, Pflege oder Hauswirtschaft (z.B. Soziale Arbeit, Gerontologie, Pflegewissenschaften) oder eine abgeschlossene grundsätzlich dreijährige Ausbildung in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Pflege oder Hauswirtschaft (z.B. Pflegefachkräfte, Hauswirtschafterinnen).

Die bisher benötigte Nachschulung einzelner Module des Schulungskonzepts zur Erbringung von Leistungen nach § 45a SGB XI entfällt für potenzielle Fachkräfte zur Leitung von AUA. Fachkräfte mit einer geeigneten Qualifikation (siehe oben) dürfen alle Angebotsformate leiten.

o) Zur Fachkraft-Qualifikation: Kann eine examinierte Krankenschwester (Gesundheits- und Krankenpflegerin) das Angebotsformat „haushaltsnahe Dienstleistungen“ ohne zusätzlicher Nachschulung des Moduls 3 leiten?

Ja, das ist seit der gesetzlichen Änderung der AVSG und VV-AVSG seit 01.09.2023 möglich.

p) Zu den Teilnehmerlisten: Ist es richtig, dass zukünftig sämtliche Teilnehmerlisten auch ohne Unterschrift akzeptiert werden (z.B. bei Betreuungsgruppen, bei Angehörigengruppen oder auch im Bereich der Fortbildung?)

Ja, das ist korrekt.

4. Schulungen und Fortbildungen

- a) **Wie müssen die mind. 6 Teilnehmenden in der Schulung zur Erbringung von Leistungen nach § 45a SGB XI nachgewiesen werden?**

Es sind Teilnehmerlisten zu den Schulungen und Fortbildungen zu führen. Diese müssen bei Einreichen des Verwendungsnachweises eingereicht werden.

- b) **Ist die Unterschrift von Schulungsteilnehmenden bei Schulungen und/oder Fortbildungen noch notwendig?**

Unterschriften von Schulungsteilnehmenden und Fortbildungsteilnehmenden sind nicht mehr notwendig. Die Teilnehmerlisten sind jedoch weiterhin zu führen und mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

- c) **Wenn eine Schulung oder eine Schulungsreihe zum ersten Mal angeboten wird, dann sind die konkreten Teilnehmerzahlen für das Jahr 2024 noch nicht bekannt. Wie kann die Teilnehmeranzahl für die Antragstellung ermittelt werden?**

In diesem Fall sind lediglich die geplanten (Mindest-)Teilnehmerzahlen anzugeben.

- d) **Können Schulungen und/oder Fortbildungen auch über das Jahr hinweg zusätzlich beantragt werden?**

Nein, das ist nicht möglich. Sie können immer nur Förderungen für das darauffolgende Jahr beantragen.

- e) **Was ist, wenn noch kein Stundenplan für die geplante Fortbildung im Förderjahr 2024 vorgelegt werden kann?**

Ein Stundenplan für eine neue Fortbildung ist notwendig und muss dem Förderantrag beigelegt werden.

- f) **Wenn wie in diesem Jahr wieder zwei Schulungen geplant sind, müssen dann im Folgeantrag für das Förderjahr 2024 auch Angaben zu den beiden Schulungen gemacht werden? (z.B. Konzept, geplante Teilnehmerzahl, etc.)**

Grundsätzlich müssen nur bei Änderungen der Angebote entsprechende Angaben gemacht werden (z.B. bei Änderung des Schulungskonzepts von 40 UE auf 30 UE). Teilnehmerlisten sind dann im Rahmen des Verwendungsnachweises einzureichen.

- g) **Werden im Förderjahr 2024 auch Schulungen mit 40 Unterrichtseinheiten und Fortbildungen mit 8 Fortbildungseinheiten gefördert?**

Das bisherige Schulungskonzept mit 40 Unterrichtseinheiten (UE) zur Erbringung von Leistungen nach § 45a SGB XI (vom 01.01.2019) ist weiterhin bis zum 31.12.2024 gültig und förderfähig.

Bei den Fortbildungen gelten dieselben Regelungen. Die Mindestanzahl beträgt 4 Fortbildungseinheiten (FE) je Fortbildung. Es können jedoch auch mehr Fortbildungseinheiten gefördert werden.

- h) **Welche Angaben müssen gemacht werden, wenn beide Schulungskonzepte (Schulungskonzept mit 40 UE und mit 30 UE) gefördert werden sollen?**

Die Änderung, dass ein neues Schulungskonzept mit 30 UE gefördert werden soll, ist unter Punkt 2.2 im Förderantrag (Seite 3 im Förderantrag) anzugeben. Informationen können ggfs. mit einem Beiblatt ergänzt werden. Das neue Konzept für die 30 UE-Schulung ist einzureichen.

5. Fachstelle für pflegende Angehörige

a) Dürfen Mitarbeitende innerhalb ihrer geförderten Fachstellenstunden selbst Schulungen zur Erbringung von Leistungen nach § 45a SGB XI halten?

Grundsätzlich sind Schulungen außerhalb der geförderten Fachstellenzeit durchzuführen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

b) Was bedeutet räumliche Anbindung im Sinne der Förderung?

Eine Anbindung an einen Pflegestützpunkt wäre z.B., dass Büroräume gemeinsam genutzt werden, die Fachstelle für pflegende Angehörige und der Pflegestützpunkt im selben Gebäude oder in der direkten Nachbarschaft sind oder, dass Sprechstunden gemeinsam bzw. in der jeweils anderen Institution wahrgenommen werden.

Die Beurteilung, ob eine räumliche und situative Anbindung vorliegt, unterliegt jedoch grundsätzlich einer Einzelfallprüfung.

c) Wo sind Informationen erhältlich, wie eine DAWI-De-minimis Erklärung abgegeben werden kann?

Das Formular „DAWI-De-minimis Erklärung“ ist auf der Homepage des LfP auf der Unterseite des jeweiligen Förderverfahrens im Ausklappmenü „Unterlagen zur Antragstellung“ zu finden. Die notwendigen Angaben sind in dem Formular erläutert.

6. Ausgaben- und Finanzierungsplan

Bitte beachten Sie, dass sämtliche im Ausgaben- und Finanzierungsplan angesetzten Ausgaben stets projektbezogen und eindeutig zuordenbar sein müssen.

a) Können Bewirtungskosten bei Schulungen oder Fortbildungen angegeben werden? Sind diese förderfähig?

Nein, das ist nicht möglich. Bewirtungskosten stellen grundsätzlich keine zuwendungsfähigen Ausgaben dar.

b) Können weitere Aufwendungen für ehrenamtlich Helfende (z.B. Bewirtung, kleine Geschenke, Weihnachtsfeier, etc.) getätigt und gefördert werden?

Nein, das ist nicht möglich. Diese Aufwendungen sind bereits in der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Helfende inbegriffen.

c) Zur Ausgabenübersicht: Können Eigenbelege, z.B. Sammelrechnungen, die nicht ausschließlich die AUA's betreffen, eingereicht werden?

Alle im Zusammenhang mit den geförderten Angeboten zur Unterstützung im Alltag stehenden Ausgaben müssen als Einzelaufstellungen erfasst werden. Die Ausgaben müssen dem Projekt eindeutig zuordenbar und von anderen Rechnungen oder Aufwendungen, die nicht die AUA betreffen, klar abgrenzbar sein.

d) Zur Ausgabenübersicht: Muss jede einzelne Position der Ausgaben aufgelistet werden?

Ja, Einzelaufstellungen aller Ausgaben im Projekt müssen erfasst und dokumentiert werden.

e) Sind Einsatzstunden, die im Rahmen der Verhinderungspflege erbracht wurden, förderfähig?

Stunden, die über die Verhinderungspflege abgerechnet werden, sind nicht förderfähig. Sie können also nicht bei den Kostenbeiträgen (Selbstzahler und Direktabrechnung § 45c SGB XI) bei den Deckungsmitteln im Ausgaben- und Finanzierungsplan eingerechnet werden.

Die Einnahmen, die jedoch über die Verhinderungspflege generiert werden, können in die Eigenmittel miteinfließen.

Auch Einsatzstunden, die im Rahmen der Verhinderungspflege erbracht worden sind, sind keine ehrenamtlich erbrachten Helferstunden und dürfen nicht in die förderfähigen, ehrenamtlichen Einsatzstunden (mind. 100 Stunden) eingerechnet werden.